

per Hundert, von 1 fl. pro Hundert Dachziegel liefern und zuführen lassen. Man wird überdies den Ziegler zur größtmöglichen Eile anspornen, um die Lieferungen zu beschleunigen; im Falle aber er die erforderliche Menge nicht liefern kann, verpflichtet sich der Unternehmer, solche anderswoher auf seine Kosten kommen zu lassen.

14. Herr d'Znard wird sich im Punkte des Fuhrwesens nach den bis jetzt von dem Kapitelsrentmeister bezahlten Preisen richten, wofür er nicht Gelegenheit findet, billigere Preise durch unmittelbare Verhandlung mit den Fuhrleuten zu erzielen. Man sagt ihm von seiten der Kanzlei die Gewährung nötiger Unterstützung nach aller Gerechtigkeit und bestem Willen in diesem oder anderen Fällen, falls der Unternehmer herrschaftliche Verwendung nötig hat, bezw. darum nachsucht, zu. Selbstverständlich hat er für zeitige Beschaffung seiner Materialien Sorge zu tragen, damit die Unterthanen keinen Anlaß zu Klagen haben, wie daß man sie zu Zeiten des Feldgeschäftes, über die Saat- und Erntezeit zu Frohnen zwingt.

15. Man überläßt dem Unternehmer nach dem Inventar alle Werkzeuge, Seile, Schiebkarren, Bretter, Hauen, Beile und andere gegenwärtig im Gebrauch stehende Werkzeuge, wofür er verspricht, davon am Ende seiner Bauunternehmung, das noch Vorhandene zurückzugeben, mit der Bedingung, daß das erl. Kapitel an weiter etwa nötig werdenden Werkzeugen nichts zu bezahlen hat.

16. Man überläßt des weiteren Herrn d'Znard die Materialien, Steine, Nägel, Gips, Sand, die zurzeit im Besitze des Kapitels sich befinden und für das Bauwesen bestimmt sind; überdies das gänzlich niederzureißende Haus, Holzwerk, Glasscheiben, Fenster, Schlösser, Ofen ohne Ausnahme in der Erwartung, daß er alles, was noch gut und brauchbar ist, bei den Neubauten verwenden wird.

17. Dem erl. Kapitel wird es angenehm und Herrn d'Znard nicht abgeneigt sein, die Handwerker und Arbeiter, welche Stiftsunterthanen sind, vorzugsweise zu verwenden. Selbstredend kann er gute Arbeit und Gehorsam erwarten, andernfalls bleibt ihm unbenommen, zu verwenden, wen er will.

18. Man räumt dem Unternehmer zur bequemen Unterbringung der Materialien sowie der Zimmerwerkstatt den Platz vor dem Portal und im hintern Garten die alte Schreinerwerkstätte für die Leute ein, wenn die vom Schreiner bereits gefertigte Arbeit anderswo ohne Gefahr sich aufbewahren läßt.

19. Der gegenwärtige Vertrag nimmt seinen Anfang mit Lichtmeß 1770 und endet den 2. Februar 1774. Die Gesamtsumme beträgt 32 000 fl., d. h. das erl. Kapitel wird durch seinen Rentmeister, erstmals am 2. Februar 1770, alle drei Monate bezw. jedes Vierteljahr, 1750 fl. voranzahlen lassen, so daß der Unternehmer jedes Jahr in vierteljährlichen Abzahlungen 7000 fl. und an Lichtmeß 1774 28 000 fl. erhalten haben wird. Im dritten Jahr am Schluß wird er in Vierteljahrstraten 1000 fl., somit 4000 fl. bekommen, welches alles in allem die zugefügten 32 000 fl. ausmachen wird. Die Belohnungen für seine (bisherige) Geschäftsleitung hören mit Lichtmeß 1770 auf und schließen vollständig mit diesem neuen Bauvertrag. Des weiteren sagt man Herrn d'Znard eine Erhöhung von 500 fl. unter der Bedingung zu, daß er sich das Brennholz, den Gips und alle Nägel, deren er für das ganze Bauwesen bedarf, selbst anschafft; er erhält dafür während der Dauer dieses Vertrages jedes Jahr 125 fl.

20. Um die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Gebäude während der vier Baujahre fertig zu stellen sind, ohne Streit und Widerspruch von beiden Seiten zu ordnen, ist man dahin übereingekommen, bezw. verpflichtet sich Herr d'Znard, im Jahre 1770 in dem neuen, zurzeit im Bau befindlichen und aufgerichteten Flügel die vier Wohnungen der Stiftsdamen vollständig bis zur Schlüsselübergabe und zugleich mit der Einwölbung im Erdgeschoß die Kanzlei fertig zu stellen; im Jahre 1771 dies Erdgeschoß und die Stiege zu vollenden; ebenso den kleinen Flügel gegen den See hin bis zur Schlüsselübergabe und damit auch den Gang gegen die Kirche zu; im Jahre 1772 das neue Gebäude nach Niederreißung des alten Baues wieder aufzuführen und unter Dach zu bringen, Keller, Wohnungen des Flügels, welcher